

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis
Uecker-Randow
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS)
vom 10. Dezember 2001**

Präambel

Aufgrund der §§ 92 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch das vierte Änderungsgesetz der Kommunalverfassung M-V vom 09. August 2000 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993, der §§ 6 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 hat der Kreistag Uecker-Randow in seiner Sitzung vom 10.12.2001 diese Abfallgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der kreislichen, öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Uecker-Randow zur Deckung der Kosten Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Abfallgebührenmaßstab**

(1) Die Abfallgebühren werden wie folgt bemessen:

1. bei der Regelabfuhr der anfallenden Abfälle gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises nach der Anzahl, Art und/oder Größe der Abfallgefäße, nach Häufigkeit der Entleerung, nach Gestellungskosten sowie jeweils einschließlich der Kosten für Deponierung und sonstige mit der Entsorgung im Zusammenhang stehende Leistungen, soweit diese anrechenbar sind.
2. bei Selbstanlieferung gemäß § 7 Abs. 5 der Abfallsatzung des Landkreises von Abfällen und Wertstoffen zu den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen entsprechend der Abfallgebührenfestlegung, laut Anlage dieser Satzung.
3. bei Sonderleistungen anteilig nach Art und Umfang der Entsorgung oder nach Art und Menge der Abfälle und nach Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.

(2) Für Grundstücke, bei denen entsprechend der Nutzung ein ständiger Wechsel der Anzahl der Bewohner auftritt oder ein jährlich wiederkehrender Mehr- oder Minderbedarf an Abfallbehältern entsteht wie Campingplätze, Ferienhäuser, Pensionen, Hotels oder

andere Einrichtungen (Saisonbetrieb), wird eine angemessene Pauschale auf Grundlage der für den Gefäßstyp zutreffenden Jahresgebühr erhoben.

§ 3 Abfallgebührensatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Abfallgebühren (Abfallgebührentarif) erhoben.

§ 4 Entstehen, Änderung und Löschen der Abfallgebührenpflicht

(1) Die Abfallgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung des Landkreises vollzogen wird. Die Gebührenpflicht entsteht ferner bei einer Sonderleistung mit deren Beginn und bei einer Selbstanlieferung mit der Anlieferung.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Größe und/oder der Art der Abfallbehälter, dem Abfuhrhythmus oder anderweitig ergibt, wird zum 1. des Folgemonats wirksam.

(3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen sowie höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, soweit die Unregelmäßigkeiten nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird die öffentliche Abfallentsorgung in begründeten Ausnahmefällen für länger als 3 Monate nicht in Anspruch genommen (seitens des Gebührenpflichtigen), so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag beim Landkreis für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden.

(5) Dauert die Unterbrechung der regulären Abfallentsorgung seitens des Landkreises unbegründet länger als 14 Tage, bei vierwöchentlicher Entsorgung länger als vier Wochen, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen oder erstattet.

§ 5 Abfallgebührenpflichtige

(1) Abfallgebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dies gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte, Wohnungsverwalter, Mieter, Pächter, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks oder Grundstücksteiles Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei genossenschaftlichem oder treuhänderischem Wohneigentum ist die mit der Verwaltung beauftragte juristische Person oder Körperschaft gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Grundeigentums ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

(3) Die Zahlungsverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass der Gebührenpflichtige aufgrund bestehender Verordnungen berechtigt ist, die Abfallgebühren anteilig auf Mieter und Pächter umzulegen.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber. Bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer gebührenpflichtig. Bei Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können die Abfallgebühren ermäßigt, niedergeschlagen, gestundet oder erlassen werden. Über entsprechend begründete Anträge entscheidet der Landkreis.

§ 6 Erhebung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren gemäß § 3 dieser Satzung sowie sonstige Gebühren (Vollservice, Abfallsäcke, Saison, Behälteran- und -abmeldung, Behältertausch, Änderung des Entsorgungsrhythmus, Wertstoff- und Abfallannahmehöfe, Mulden) werden vom Landkreis erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren ist das Kalenderjahr. Die Abfallgebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Gebühren sind grundsätzlich bei Anforderung fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Eine monatliche Erhebung kann bei Notwendigkeit erfolgen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats bzw. eines Vierteljahres, so ist die für diesen Monat bzw. dieses Vierteljahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Abfallgebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig (Ausnahme hiervon nur bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dieser Satzung).

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow vom 14.12.1994 mit den Änderungssatzungen vom 20.03.1996, 19.03.1997, 17.12.1997 und 08.04.1998 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Pasewalk, 10.12.2001
ausgefertigt: 10.12.2001

Siegfried Wack

Anlage

Abfallgebührentarif gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung

Für die ganzjährige Benutzung von Abfallgefäßen im Bereich der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden nachfolgende Abfallgebühren vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben:

Jahresabfallgebühren

60-I-MGB 14-täglich	118,00 EUR
80-I-MGB 14-täglich	137,00 EUR
120-I-MGB 14-täglich	168,00 EUR
240-I-MGB 14-täglich	288,00 EUR
1.100-I-MGB 4-wöchentlich	640,25 EUR
1.100-I-MGB 14-täglich	1.280,50 EUR
1.100-I-MGB wöchentlich	2.561,00 EUR
1.100-I-MGB 2-wöchentlich	5.122,00 EUR
1.100-I-MGB 3-wöchentlich	7.683,00 EUR

Jahresabfallgebühren bei 4-wöchentlicher Abfuhr nach § 10 Abs. 3 der Abfallsatzung

Private Haushalte

60-I-MGB 4-wöchentlich	82,00 EUR
80-I-MGB 4-wöchentlich	96,00 EUR

In Städten und Gemeinden, in denen von der Entsorgungsfirma verlangt wird, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag vom Grundstück zu holen und nach Entleerung zurückzustellen sind (Vollservice), werden zusätzlich zu den Gefäßgebühren im Bereich MGB

60/80/120/240 I jährlich **7,50 EUR**

berechnet.

Die monatliche Abfuhr von 1.100-Liter-Abfallgefäßen soll nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages des Anschlusspflichtigen. Über die Anträge entscheidet der Landkreis nach Prüfung.

Saisonabfuhr

Für die Abfuhr von Campingplätzen und anderen nur während der Sommersaison genutzten Grundstücken werden die Abfallgebühren nach obiger Zuordnung berechnet. Dabei wird jeweils eine Gebühr von **60%** der zu entrichtenden Jahresabfallgebühr berechnet.

Als Saison gilt dabei der Zeitraum vom **1. Mai bis 31. Oktober** eines jeden Kalenderjahres.

Behälteranmelde-, -abmelde- und -tauschgebühren, Gebühren für die Änderung des Entsorgungsrhythmus

Die Anmeldung, die Abmeldung sowie der Tausch, die Ummeldung sowie der Ersatz von Abfallsammelgefäßen gem. § 8 Abs. 3 AbfS sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Anmelde-, Abmelde- und Tauschgebühren sowie Gebühren für die Änderung des Entsorgungsrhythmus:

60-, 80-, 120-, 240- u. 1.100-Liter-MGB = **19,00 EUR**

Abfallsäcke

Die Gebühr für die Ausgabe eines amtlich zugelassenen Abfallsackes gemäß § 9 Abs. 9 der Abfallsatzung beträgt: **4,00 EUR**

Wertstoff- und Abfallannahmehöfen des Landkreises

Für die Annahme von Baustellenabfällen, Grünabfällen und Sperrmüll aus Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben auf den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen des Landkreises Uecker-Randow gelten nachfolgende Gebühren.

Gebühr	Begründung
4,00 EUR	Anlieferung von Kleinmengen Abfall durch die Bevölkerung per Hand, per Fahrrad und per Pkw-Kofferraum
8,00 EUR	Anlieferung von Kleinmengen Abfall durch die Bevölkerung im normalen Pkw-Anhänger
15,00 EUR	1 m ³ gewerbliche Selbstanlieferung oder Anlieferung <u>nicht</u> aus privaten Haushalten und Kleingewerbe

Abfallgebühren bei zugelassenen Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung

7m³-Mulde Gebühr je Entleerung: **160,00 EUR**
7m³-Mulde Nutzungsgebühr je Monat: **40,00 EUR**

Für Mulden (11m³, 22m³ und 33m³) sowie Presscontainer der Größen 10 und 20 m³ werden nicht Gebühren nach dieser Satzung, sondern privatrechtliche Entgelte durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen berechnet.